

Rechtsanwälte Schön & Reinecke • Roonstraße 71 • 50674 Köln

Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1

20355 Hamburg

**Vorab per Telefax 040/428 43 4318
(ohne Anlagen)**

Reinhard Schön

*Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Strafrecht*

Eberhard Reinecke

*Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
Fachanwalt für Urheber und Medienrecht
Fachanwalt für Steuerrecht*

Roonstraße 71
50674 Köln

Telefon (0221) 921513-0
Telefax (0221) 921513-9
kanzlei@rechtsanwael.de

www.rechtsanwael.de

LG-Fach 1647

Unser Zeichen

315-611/11 R-k
12.01.2012

Gegner: RAe Schwenn und Krüger erhalten Abschriften unmittelbar per Post

- 324 O 616/11 -

In Sachen

AMARITA Bremerhaven GmbH ./ Schälike

begründe ich den Antrag aus dem Schriftsatz vom 16.12.2011:

Der Klägerin stehen als juristische Person die behaupteten Ehrenschutzansprüche nicht zu. Die dafür erforderlichen besonderen Voraussetzungen sind nicht dargelegt. Nach diesseitiger Auffassung verstößt darüber hinaus die Verurteilung „keinen (explizit nicht geäußerten) Verdacht zu erwecken“ grundsätzlich gegen die Meinungsfreiheit, auf jeden Fall betreibt der Beklagte allerdings ausschließlich eine Gerichtsberichterstattung, bei der er zwar gegen Zensur schreibt, nicht aber zur inhaltlichen Richtigkeit von Äusserungen Stellung nimmt. Im einzelnen:

1.

Die Klägerin hat nicht dargelegt, dass ihr als juristische Person Rechte zustehen, die sie gewissermassen wie eine Persönlichkeitsrechtsverletzung geltend machen kann. Es ist

verfassungsrechtlich absolut ungeklärt, ob und in welchem Umfang einer juristischen Person überhaupt Ansprüche aus einer Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes bzw. Unternehmenspersönlichkeitsrechts zustehen könnten. Die offenbar von der Kammer angedachten Grundsätze der Verdachtsberichterstattung sind gerade Ausfluss des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes. In der Entscheidung „Genmilch“ hat das Bundesverfassungsgericht zu diesem Problemkreis Folgendes ausgeführt:

„Das Bundesverfassungsgericht hat die Frage, ob ein als juristische Person oder - wie hier die Beschwerdeführerin - als Personenhandelsgesellschaft verfasstes Wirtschaftsunternehmen sich gegenüber ihm nachteiligen Äußerungen auf ein grundrechtlich geschütztes Persönlichkeitsrecht berufen kann, bisher offen gelassen und lediglich entschieden, dass insoweit das Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG betroffen sein könne (vgl. BVerfGE 106, 28 <42>; BVerfGK 3, 337 <343>; 12, 95 <99>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 8. Mai 2007 - 1 BvR 193/05 -, NJW 2008, S. 358 <359>; zum Recht auf informationelle Selbstbestimmung vgl. BVerfGE 118, 168 <203>). Ebenfalls offen geblieben ist in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, ob das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb, auf das sich die Beschwerdeführerin des Weiteren beruft, von dem Schutz des Art. 14 Abs. 1 GG umfasst ist (vgl. BVerfGE 51, 193 <222>; 68, 193 <222 f.>; 84, 212 <232>; 105, 252 <278>).“

Es geht also zunächst einmal um die Klärung der Frage, auf welche Rechtsposition die Klägerin sich überhaupt gegenüber dem Beklagten berufen kann. Sodann bedürfte es sicherlich einer konkreten Subsumtion und nicht nur eines allgemeinen Verweises auf Grundsätze bei der Verdachtsberichterstattung über Personen. Dabei ist es sicherlich nicht zielführend, wie mit einer Schrotflinte mit allen in Frage kommenden Paragrafen auf die Veröffentlichung des Beklagten zu schießen (Seite 8 f. der Klagebegründung), damit das Gericht sich einen eventuell zutreffenden herausucht. Allerdings hat auch das Landgericht in seiner Verfügungsentscheidung außer einem Hinweis auf § 937 Abs. 2 ZPO nicht konkret aufgeführt, worin es eine Anspruchsgrundlage für den Unterlassungsanspruch sehen will.

Interessanterweise werden bei dieser Schrotflinte eine Vielzahl von Paragrafen aufgeführt, die mit Sicherheit nicht einschlägig sein können. So scheidet z.B. eine Berufung auf die Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG) schon deswegen aus, weil juristische Personen keine Menschenwürde haben (vgl. BVerfGE AFP 1997, 616, Berliner Verfassungsgerichtshof, AFP 2009, 386). Das BVerfG bemerkt dazu:

„Jedenfalls dort, wo der Grundrechtsschutz an Eigenschaften, Äußerungsformen oder Beziehungen anknüpft, die nur natürlichen Personen wesenseigen sind, kommt eine

Erstreckung auf juristische Personen als bloße Zweckgebilde der Rechtsordnung nicht in Betracht. Das wird um so eher der Fall sein, als der Grundrechtsschutz im Interesse der Menschenwürde gewährt wird, die nur natürliche Personen für sich in Anspruch nehmen können.“ a.a.O. Rdn. 85

Ähnliches gilt im übrigen auch für Art. 2 Abs.1 GG, der regelmässig als Ausfluss von Art. 1 Abs.1 GG gilt. Dass die Klägerin nun aber auch nicht im Entferntesten irgendetwas zu einer vorsätzlich sittenwidrigen Schädigung nach § 826 BGB vorgetragen hat, liegt ebenfalls auf der Hand. Sie benennt weder im Verfügungsantrag, noch in der Klageschrift überhaupt konkret eine Anspruchsgrundlage, auf die sie ihren Anspruch stützen will, sondern hantiert mit Begriffen aus der Verdachtsberichterstattung herum, ohne zuvor die Anspruchsgrundlage zu klären.

2.

Dies vorausgeschickt zunächst zum Tatsächlichen: Der Kläger betreibt sein Portal seit 2005 und ist seitdem in eine Vielzahl von gerichtlichen Auseinandersetzungen verwickelt gewesen, in denen er meistens erfolgreich gewesen ist. Bereits zu einem sehr frühen Stadium seiner Berichterstattung hatte sich der Beklagte damit auseinandersetzen, dass im Rahmen seiner Berichterstattung Artikel wiedergegeben wurden, die Gegenstand gerichtlicher Verfahren waren und in denen auch Passagen enthalten waren, die gegenüber den ursprünglichen Äußernden oder Verbreitern verboten worden waren. In einem grundsätzlichen Beschluss hat das Landgericht Berlin zum Aktenzeichen 27 O 273/07 mit Beschluss vom 27.03.2007 eine derartige Veröffentlichung für zulässig erklärt

Anlage 1,

die Beschwerde des damaligen Antragstellers ist durch Beschluss des Kammergerichtes vom 19.06.2007 (9 W 75/07)

Anlage 2

zurückgewiesen worden. Das Kammergericht hat dabei in seinen Ausführungen, die der Klägervertreter wahrscheinlich als „lichtvoll“ bezeichnen würde, die vom Beklagten geübte öffentliche Kritik an der Rechtsprechung der Gerichte als Mittel in der geistigen Auseinandersetzung bezeichnet und zwar auch in Kenntnis dessen, dass der Beklagte diesen Gerichten

„Zensur“ vorwirft. In einem weiteren späteren Beschluss vom 20.02.2009 (9 W 39/09) hat das Kammergericht ebenfalls „lichtvoll“ unter anderem ausgeführt:

*„Entgegen der Auffassung des Antragstellers ist darüber hinaus auch ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit zu bejahen. Der Umstand, dass es sich hier vorliegend nicht um ein besonders spektakuläres Gerichtsverfahren handelte, ändert hieran nichts. Vielmehr besteht ein durchaus anerkanntes Interesse, die Bevölkerung auch **und gerade** über den Gerichtsalltag zu informieren. Die gegenteilige Auffassung des Antragstellers ist mit dem in § 169 GVG verankerten Öffentlichkeitsgrundsatz, welcher die Rechtspflege in einem demokratischen Staat auszeichnet (...) nicht zu vereinbaren.“*

- Anlage 3 -

Nach diesen Entscheidungen stand und steht für den Beklagten fest, dass es bereits grundsätzlich ein öffentliches Interesse an seiner Berichterstattung gibt und regelmäßig er sich mit seiner Berichterstattung gerade nicht den Standpunkt einer der Parteien inhaltlich zu eigen macht (also bei der Frage, was wahr oder was unwahr ist).

3.

Der Beklagte hat im vorliegenden Verfahren sowohl auf den Artikel in der Nordsee-Zeitung (Corpus Delicti) verlinkt und diesen Artikel im eigenen Text wiedergegeben. Das entspricht durchaus seinem üblichen Vorgehen, wie es auch in den Verfahren aus den soeben überreichten Beschlüssen des Kammergerichtes erfolgt war. Dass eine Webseite leichter lesbar ist, wenn man nicht zunächst auf einen Drittartikel verlinken muss, bedarf keiner weiteren Diskussion. Die Verlinkung dient dabei eher dem Nachweis als der Lesbarkeit. Die Übernahme des Textes steht dabei genauso unter der Pressefreiheit, wie die Verlinkung (dazu BGH AfP 2011, 249-253). Einer Verlinkung allein kann auch später ins Leere gehen, wenn ein Artikel automatisch aus dem Netz genommen wird bzw. unter einer anderen URL zu erreichen ist.

Mangels gegenteiliger Behauptungen gehen wir davon aus, dass zumindestens zum Zeitpunkt der einstweiligen Verfügung, aber auch noch der Erhebung der Hauptsachenklage die Berichterstattung der Nordsee-Zeitung im Internet erreichbar war. Da die ursprüngliche Veröffentlichung am 07.08.11 erfolgte, ist daher zunächst einmal davon auszugehen, dass bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung durch den Beklagten gegen die Nordsee-Zeitung keine rechtlichen Schritte eingeleitet bzw. nicht erfolgreich waren. In anderen Fällen, in denen der

„Corpus Delicti“ vom Beklagten nicht ermittelt werden kann, versucht er in einem Vorspann in etwa anzugeben, worum es geht oder gehen könnte. Die Klägerin hat sich bis heute nicht eindeutig zu der Frage erklärt, ob und welche rechtlichen Schritte sie gegen die Nordsee-Zeitung eingeleitet hat und ob und welche rechtlichen Schritte erfolgreich waren. Erkennbar ist allerdings, dass die Berichterstattung in der Nordsee-Zeitung etwas völlig anderes ist, als die Äußerungen der Eheleute Krämer. In der Berichterstattung der Nordsee-Zeitung kommt die Klägerin ausführlich zu Wort und kann ihre Version darstellen.

4.

In der Berichterstattung über das Verfahren selbst geht es eher um eine Kritik am Rechtsanwalt der Beklagten, als um eine Kritik an der Klägerin. Es wird ausführlich geschildert, dass nach Auffassung des Gerichtes die Beklagten den von ihnen erweckten Eindruck nicht hinreichend belegen können, es wird auch dargestellt, dass die Beklagten eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben haben. Es folgt sodann der Kommentar:

„Wir möchten gar nicht rechnen, was die Anwälte bei diesem Verfahren verdient haben. So wird Geld verbrannt, das Geld Bedürftiger. Es kommt selten vor, einen so offensichtlich inhaltlich, juristisch und dogmatisch überforderten Anwalt bei Buske zu erleben. Wir teilen die Einschätzung bei kanzleikompa.de“

Dort (bei kanzleikompa.de) geht es im Wesentlichen auch um die Tätigkeit des Beklagtenanwaltes, die von der Klägerin zitierte Äußerung zum Missstand ist untergeordneter Natur. Nach unserer Kenntnis ist die Klägerin gegen diesen Kommentar auch nicht vorgegangen, weil es sich dabei offensichtlich um eine zulässige Meinungsäußerung handelt.

Hinsichtlich des Sachverhaltes ist weiter unklar, was die Klägerin eigentlich vortragen will. Wir verstehen die Vorprozesse – soweit sie uns von Seiten der Klägerin unterbreitet wird – dahingehend, dass es sowohl richtig ist, dass die Eheleute Krämer im Zimmer der Irmgard Krämer an zwei Tagen hintereinander bemerkt haben, dass diese ihre Getränke nicht angerührt habe. Es scheint auch nicht unwahr zu sein, dass die Eheleute Krämer das Personal gebeten haben, eine Flüssigkeitsbilanz zu führen. Uns scheint nach dem Vortrag der Klägerin es allein darum zu gehen, dass aus der Zusammenstellung dieser Tatsachen und der Nichtmitteilung, dass zwischendurch durchaus getrunken wurde, ein falscher Eindruck entsteht. Dieser durch die in der Nordsee-Zeitung zitierten Äußerungen der Eheleute Krämer erweckte Eindruck wird durch die Nordsee-Zeitung insgesamt allerdings nicht erweckt, da die gegenteilige Darstellung der Klägerin in der Nordsee-Zeitung und auch auf der Webseite des

Beklagten verbreitet wird. Die Erweckung eines Eindruckes als gewissermaßen verdeckte Tatsachenbehauptung kommt nur dann in Betracht, wenn sich diese verdeckte Äußerung bekanntlich unabweisbar aufdrängt. Unabweisbar kann sich ein Eindruck durch die Wiedergabe des gesamten Nordsee- Zeitungsartikels schon deswegen nicht aufdrängen, weil die gegenteilige Meinung der Klägerin wiedergegeben wird.

5.

Wir halten darüber hinaus die in der einstweiligen Verfügung ausgesprochene Verurteilung, einen „Verdacht zu erwecken“ von vornherein für eine untaugliche Tenorierung, die gegen die Meinungsfreiheit verstößt. Da gegen die Eheleute Krämer noch ausgeurteilt wurde, sie dürften keinen „Eindruck erwecken“ hat die Klägerin auch im einstweiligen Verfügungsverfahren einen entsprechenden Antrag gegen den Beklagten gestellt. Das Gericht hat die einstweilige Verfügung ohne Begründung erlassen, so dass nicht klar ist, warum das Gericht die Verurteilung des Beklagten von dem Antrag des „Eindruck erweckens“ auf die Verurteilung „Verdacht erwecken“ herabgestuft hat. Wir unterstellen zunächst einmal, dass dies für das Gericht nicht identisch ist, sondern das Gericht sich dabei etwas gedacht hat. Wir halten es allerdings für erforderlich, dass dem Beklagten bereits vor der mündlichen Verhandlung ein ausreichender Hinweis gegeben wird, welche Meinung des Gerichtes hinter dieser Änderung der Tenorierung steht, wobei ein Hinweis darauf, wodurch nach Ausfassung des Gerichtes ein Verdacht erweckt wird, sicherlich auch sinnvoll wäre, wie auch ein Hinweis auf die vom Gericht zugrunde gelegte Anspruchsgrundlage.

Legen wir die Entscheidung der Kammer vom 04.09.2009 (324 O 836/08) zugrunde, so wäre davon auszugehen, dass auch die Kammer nicht davon ausgeht, dass der Beklagte als Verbreiter des Eindruckes haftet, sondern wohl nur deswegen, weil er angeblich einen bestimmten Verdacht erweckt. Im Gegensatz zu den bisher veröffentlichten Entscheidungen, bei denen es darum ging, dass ein bestimmter Verdacht auch tatsächlich „geäußert“ wurde, ist im vorliegenden Fall überhaupt kein Verdacht geäußert worden, so dass zunächst einmal zweistufig zu prüfen wäre. Zunächst ist zu prüfen, ob es überhaupt grundsätzlich denkbar ist, dass ein nicht geäußelter Verdacht in einer Weise erweckt wird, die ein Verbot rechtfertigen könnte. Wenn diese Frage bejaht wird, könnte geklärt werden, ob dies in der Veröffentlichung des Beklagten tatsächlich geschehen ist.

Die Zweifel daran, dass es überhaupt methodisch denkbar ist, einen nicht explizit geäußerten Verdacht zu verbieten, ergibt sich aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes zu sogenannten „verdeckten Aussagen“:

„ Bei der Klärung des Inhalts einer Meinungsäußerung kann, ohne dass dies von Verfassungen wegen zu beanstanden ist (vgl BVerfG, 1976-12-07, 1 BvR 460/72, BVerfGE 43, 130 <139>), auch eine "verdeckte" Aussage ermittelt werden. Dabei ist jedoch besondere Zurückhaltung geboten (vgl BGH, 1980-07-08, VI ZR 159/78, BGHZ 78, 9 <14f>): Eine im Zusammenspiel der offenen Aussagen enthaltene zusätzliche eigene Sachaussage des Autors muss die Grenzen des Denkanstoßes überschreiten und sich dem Leser als unabweisliche Schlussfolgerung nahe legen.“ NJW 2004, 1942

Wenn sich aber – wie im vorliegenden Fall – aus bestimmten Tatsachen ein Verdacht ergibt, so macht schon die Einstufung als Verdacht deutlich, dass es sich eben um einen Denkanstoss handelt und nicht darum, dass dem Leser irgendetwas „als unabweisbare Schlußfolgerung“ nahe gelegt wird.

Hinzu kommt, dass auch die Äußerung unstreitiger Tatsachen notwendigerweise einen Verdacht erwecken können, der dann als solcher nicht beweisbar ist. Bestes Beispiel wäre die aktuelle Diskussion um Herrn Wulff. Wer hier wahrheitsgemäß erklärt, dieser habe ein besonders günstiges Darlehen von einem Unternehmer erhalten, erweckt damit praktisch bereits notwendigerweise den Verdacht, dass dies nicht ohne Gegenleistung geblieben ist, da zumindestens der überwiegende Teil der Bevölkerung davon ausgeht, dass ein Unternehmer nichts leistet ohne eine Gegenleistung zu erhalten. Zumindestens bisher kann aber Niemand diesen „Verdacht“ beweisen..

Bei einer Gerichtsberichterstattung kann man sogar regelmäßig doppelt einen „Verdacht erwecken“. Es gehört zu den typischen Fällen der Gerichtspraxis, dass weder die Wahrheit des Tatsachenvortrages der Kläger, noch die Wahrheit des Tatsachenvortrages der Beklagten festgestellt werden kann. Ein Gerichtsberichterstatter, der daher beide Seiten schildert, äußert damit letztlich jeweils den „Verdacht“, dass vielleicht der Kläger oder aber auch vielleicht der Beklagte Recht hätte und die Gegenpartei Unrecht.

Der Kern der Problematik liegt nicht darin, dass die Äußerungen von bestimmten Tatsachen einen Verdacht erzeugen können, sondern das Problem liegt darin, ob solche Tatsachen zutreffend und vollständig sind. Ist dies der Fall, so ist der Äußernde nicht für die Schlussfolgerungen oder Verdächtigungen verantwortlich, die Leser ziehen können und die

vielleicht auch eine Reihe von Lesern ziehen. Verantwortlich wäre er nur für Schlussfolgerungen, die eigene Tatsachenmitteilungen enthalten und die sich einem Leser unabweisbar aufdrängen. Ob dies für die isolierte Betrachtung der Äußerungen der Eheleute Krämer gilt, mag dahingestellt sein. Der Beklagte hat diese Äußerungen nicht isoliert und nicht ohne Gegendarstellung der Klägerin veröffentlicht. Hier drängt sich nichts auf. Auch andere Schilderungen in der Nordsee-Zeitung sind nicht besonders positiv, so etwa die Berichterstattung über die Bewertung beim „Pflege-TÜV“ in einzelnen Punkten oder auch die Berichterstattung darüber, dass es im Heim Verbesserungsbedarf geben soll. Soweit wir sehen können, wird diese Berichterstattung von der Klägerin nicht angegriffen. Der ~~Kläger~~^{und} kann diese Berichterstattung der Nordsee-Zeitung nicht überprüfen, muß dies aber nicht. Dies ergibt sich aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes Bayer-Aktionäre (BVerfGE 85, 1-23) wo es heißt:

Beklagte

„Deshalb darf, wer Presseberichte guten Glaubens aufgreift oder - wie hier – Ausführungen eines Abgeordneten übernimmt und daraus verallgemeinernde Schlussfolgerungen zieht, erst dann zur Unterlassung oder zum Widerruf verurteilt werden, wenn die Berichterstattung erkennbar überholt oder widerrufen ist“.

Wir gehen bisher davon aus, dass auch die Klägerin die sonstige Berichterstattung der Nordsee-Zeitung nicht angegriffen hat. Solange nichts Gegenteiliges vorgetragen wird, kann der Beklagte davon ausgehen, dass diese Berichterstattung weder überholt noch widerrufen ist. Wenn dann aufgrund des Gesamttextes, evtl. aber auch aufgrund des aggressiven Vorgehens der Klägerin gegenüber Kritikern Leser nachdenklich werden, so geht dies nicht auf rechtswidrige Veröffentlichung des Beklagten zurück, sondern ist eine typische Auswirkung der Meinungsfreiheit, bei dem niemand vorgeschrieben werden kann, was er denkt, und welche Schlussfolgerungen er aus bekannten Tatsachen zieht oder auch eben nicht zieht.

6.

Absurd sind die Ausführungen zu den sonstigen Äußerungen im Bericht, aus denen die Klägerin angeblich ein Zu-eigen-machen herauslesen will. Für den Schriftverkehr zwischen dem Klägervertreter und dem Beklagten ist dies schon deswegen evident, weil das Verständnis der Veröffentlichung des Beklagten vom Standpunkt eines durchschnittlichen Lesers seiner Seite zu treffen ist, nicht hingegen von einem individuellen Verständnis. Dem Beklagten wäre es natürlich sehr lieb, wenn regelmäßig beim Verständnis seiner Seite das zugrundegelegt wird, was er damit zum Ausdruck bringen will. Der Beklagte hat allerdings die Erfahrung gemacht, dass Gerichte sich sehr häufig darüber hinwegsetzen und sich selbst

zum Durchschnittsleser erklären. Ein solcher Durchschnittsleser kennt nun das Antwortschreiben des Beklagten auf die Abmahnung der Klägerin nicht. Im übrigen: Dass manches erst durch ein Gerichtsverfahren bekannt wird und damit dem Kläger oft nicht gedient ist, gehört zu den Allgemeinplätzen.

Soweit der Beklagte Verlinkungen auf Videos vorgenommen hat, die bei youtube erscheinen, ist der Zusammenhang zum vorliegenden Verfahren überhaupt nicht erkennbar. Der Beklagte sucht manchmal Videos lediglich zur künstlerischen Erheiterung heraus, manchmal zu einem Oberthema, das Gegenstand der Verhandlung war, hier also zu der Frage, was in Altenheimen mit alten Menschen geschieht. Dass dies ein besonders wichtiges, die Gesellschaft interessierendes Thema ist, liegt auf der Hand, ein konkreter Zusammenhang zur Klägerin wird weder hergestellt, noch von der Klägerin behauptet.

7.

Ebenso absurd ist die Auffassung der Klägerin, dass der Beklagte, wenn er von Zensur spricht, damit zum Ausdruck bringen will, dass die Vorwürfe der Eheleute Krämer eigentlich richtig seien. Um zu diesem gewollten Ergebnis zu kommen, wird zunächst einmal die Behauptung aufgestellt, dass Zensur praktisch eine Tatsachenbehauptung war, die dahingehend zu verstehen sei, dass ein Verbot zu Unrecht erfolgt sei, weil die Äußerung als solche richtig sei. Nun müsste es eigentlich spätestens seit der Gestapo-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes (NJW 1992, 84) Allgemeinplatz sein:

„Das Recht des Bürgers, Maßnahmen der öffentlichen Gewalt ohne Furcht vor staatlichen Sanktionen zu kritisieren gehört zum Kernbereich des Grundrechts auf Meinungsfreiheit und auch die geltenden Gesetze müssen einer moralischen oder politischen Kritik unterzogen werden können.“

Das gilt natürlich auch für die Kritik des Beklagten an der Zensur durch Pressekammern. Der Beklagte versteht Zensur gerade dahingehend, dass oft nur Vorwände genutzt werden, um Gegner mit Prozessen einzuschüchtern. Wenn etwa der Beklagte von „Zensurregeln“ spricht, meint er damit sowohl die Möglichkeit, auch leicht zu korrigierende Irrtümer mit einer Klage zu überziehen, wie die Möglichkeit insgesamt, wegen Nebenpunkten gegen Veröffentlichungen vorzugehen, um den Kritiker einzuschüchtern oder aber auch – auf dem Gebiet des allgemeinen Persönlichkeitsrechtes - das eigene Bild von sich selbst durchzusetzen. Dass das alles auch der anwaltlichen Honorarerzielung dient, kritisiert der Beklagte ebenfalls.

Das beste Beispiel dazu ist die Entwicklung in den sogenannten „Archiv“-Fällen, wo erst der Bundesgerichtshof die auch von der Kammer verlangte regelmäßige Aktualisierung alter Berichte gestoppt hat. Wir wissen nicht, in wie viel Fällen Entscheidungen der Kammer zu diesem Komplex rechtskräftig geworden sind und in wie vielen dieser Fälle angesichts der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes Entscheidungen getroffen werden, die der heutigen Rechtsprechung nicht mehr standhalten würden. Schon das macht deutlich, dass eine Orientierung des Begriffes „Zensur“ an jeweils rechtskräftigen Entscheidungen völlig absurd ist. Folgt man der Logik der Klägerin, so dürfte man natürlich das ungarische Mediengesetz auch nicht „Zensurgesetz“ nennen, weil es ja ein Gesetz ist und anschließend von Richtern angewandt wird. Die Wirkungsweise der vom Beklagten bekämpften Zensur wird gerade im vorliegenden Fall deutlich. Nun mag es ja sein, dass die Eheleute Krämer bei ihrer Beschwerde gegenüber der Nordsee-Zeitung einige Tatsachen nicht aufgeführt haben. Mit Sicherheit wird aber der gegen sie durchgeführte Prozess derart einschüchternde Wirkung haben, dass sie in Zukunft auch berechtigte Kritik an der Klägerin nicht mehr äußern werden, um sich „den Mund nicht zu verbrennen“. Die Klägerin soll nicht so tun, als wäre dies nicht mindestens ein erwünschter Nebeneffekt, wenn nicht sogar Haupteffekt ihrer Klagen. Es soll allgemein der Eindruck entstehen, dass man sich besser nicht mehr der Klägerin anlegt. Ein solches Verhalten als Zensur zu bezeichnen, ist nicht nur zulässig, sondern naheliegend und zwar unabhängig von der Frage, ob eine Verurteilung nach den "Zensurregeln" zu Recht erfolgte oder nicht. Wenn der Beklagte der Auffassung ist, dass den Eheleuten Krämer Unrecht geschehen ist, so nicht deswegen, weil vielleicht die alte Dame im Heim tatsächlich nichts zu trinken bekommen hat, sondern deswegen, weil hier mit der Härte des Gesetzes gegen eher unbeholfene Personen vorgegangen wird. Eine Äußerung zur Berechtigung der Kritik oder Ähnliches ist darin überhaupt nicht zu erkennen.

Was sich aus den fehlenden Anführungszeichen zur Überschrift „Pflegerfehler im Amarita?“ ergeben soll, können wir nicht nachvollziehen. Es handelt sich dabei um die Überschrift des Artikels aus der Nordsee-Zeitung, der insgesamt als Zitat ausgewiesen ist. Weitere entsprechende Passagen finde ich nicht.

Entgegen der Auffassung der Klägerin handelt es sich allerdings bei den unter der Veröffentlichung des Beklagten jeweils aufgeführten „wichtigen Hinweisen“ keineswegs um eine Floskel. Der Beklagte schreibt dort Folgendes:

„Für diesen Bericht gilt, was für alle Berichte gilt: Alles, was in den Berichten steht, entspricht nicht unbedingt der Wahrheit. Beweisen können die Berichterstatter nichts; geurteilt nach den strengen Regeln der Zensurkammern, sind die Recherchen der Berichterstatter erbärmlich. Was in den Berichten in Anführungszeichen steht, ist nicht unbedingt ein Zitat. Oft wird eine falsche Zeichensetzung verwendet. Dafür haben schon mehrere Berichterstatter in Deutschland Heute gesessen. Die Berichterstatter möchten für ihre mangelnde Kenntnis der Grammatik und Syntax bzw. deren nicht exakte Anwendung nicht noch ein weiteres Mal ins Gefängnis. Was als Zitat erscheinen kann, beruht lediglich auf den während der Verhandlung geführten handschriftlichen Notizen. Auch wenn andere Texte, welche nicht in Anführungszeichen stehen, als Zitate erscheinen, sind es keine, denn beweisen können die Berichterstatter als Pseudoöffentlichkeit nichts. Auch Zeugen gibt es keine. Sowohl Anwälte als auch Richter werden sich an nichts erinnern - sie haben Besseres zu tun. Was merkwürdig erscheint, muss von Ihnen nicht unbedingt geglaubt werden. Eine Meinung besitzen die Berichterstatter von der Pseudoöffentlichkeit nicht. Es handelt sich lediglich um Verschwörungstheorien.

Aus der gesamten auch in diesem Schriftsatz erfolgten Darstellung der Tätigkeit des Beklagten ergibt sich gerade, dass es sich hier nicht um irgendeinen irrelevanten Vorbehalt handelt. Für diejenigen, die es nicht bereits aus dem Bericht entnehmen, stellt der Beklagte noch einmal explizit dar, dass er nicht für eine der Prozessparteien in dem Sinne Partei ergreift, dass deren Darstellung richtig ist. Dies wäre sicherlich irrelevant, wenn im Bericht eindeutig für die inhaltliche Richtigkeit einer der Parteidarstellungen gestritten wird. Das allerdings ist im Bericht des Beklagten nicht der Fall.

Da der Beklagte Prozessberichterstattung betreibt, ist er auch im Regelfall bereit, auf entsprechende Hinweise seine Berichterstattung zu ändern, gerade weil für ihn weder im Vordergrund steht, was im Corpus Delicti stand, noch jede einzelne Äußerung in der mündlichen Verhandlung von ihm richtig verstanden wird. Das ergibt sich auch schon daraus, dass häufiger die Berichte des Beklagten nicht unbedingt verständlich sind, weil dort, wo der Beklagte aus der Verhandlung nur Wortfetzen versteht, er auch nur Wortfetzen veröffentlicht.

Insofern stellt der Beklagte hier also gerade eindeutig klar, dass er sich den Inhalt dessen, was Gegenstand des „Corpus Delicti“ ist, nicht zu eigen macht.

7.

Kosten für die Abmahnung schuldet der Beklagte schon deswegen nicht, weil er nicht rechtswidrig in Rechte der Klägerin eingegriffen hat. Selbst wenn allerdings ein Eingriff wegen einer „Verdachtserweckung“ vorläge, ergäbe sich daraus keine Zahlungsverpflichtung. Die ohnehin etwas absurde Konstruktion der Geschäftsführung ohne Auftrag, bei der bekannt-

lich die Klägerin besser weiß, was für den Beklagten gut ist, kann natürlich nur dort eingreifen, wo tatsächlich der Verstoß vor Augen geführt wird, der nach Meinung der Kammer vorliegt. Wenn aber - wie oben ausgeführt – die Kammer offenbar mit Bedacht gerade nicht davon ausgeht, dass der Kläger einen bestimmten Eindruck erweckt, sondern das er „nur“ einen Verdacht erweckt, so ergab sich aus der Abmahnung nichts, was den Beklagten darauf aufmerksam machte. Zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung im Hinblick auf die Erweckung eines Eindruckes war der Beklagte auch nach Auffassung des Gerichtes offenbar nicht verpflichtet, wegen der Erweckung eines Verdachtes ist er nicht abgemahnt worden. Die Klägerin hat also gerade nicht das Geschäft des Beklagten geführt, sondern ausschließlich ihr eigenes bzw. das ihres Anwaltes.

Abschließend sei noch einmal an die Erteilung der oben (S.6) erbetenen Hinweise erinnert, woraus sich dann auch die Berechtigung der diesseits mit Schriftsatz vom 12.01.2012 beantragten Terminaufhebung ergibt, da sinnvollerweise solche Hinweise vor dem Termin bearbeitet werden sollten. Nur aufgrund solcher Hinweise kann auch klar sein, ob und in welchem Umfang die Richtigkeit des Tatsachenvortrages der Klägerin bezüglich der Trinkprotokolle von Bedeutung ist. Immerhin hätte der Beklagte – ausschließlich zur Verteidigung im vorliegenden Verfahren – auch noch andere Beweismöglichkeiten als die Eheleute Krämer und könnte ggf. auch zur Zuverlässigkeit der Protokolle der Klägerin vortragen. Darauf kommt es allerdings vom diesseitigen Standpunkt aus nicht an, aufgrund gerichtlicher Hinweise müßte ggf. geklärt werden, ob hier noch ein ergänzender Vortrag erfolgt.

Reinecke/Rechtsanwalt

Rechtsanwälte Schön & Reinecke · Roonstraße 71 · 50674 Köln

**Landgericht
Sievekingplatz 1**

20355 Hamburg

Reinhard Schön

Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für Strafrecht

Eberhard Reinecke

Fachanwalt für Miet- und
Wohnungseigentumsrecht
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Sven Tamer Forst

Rechtsanwalt

**Roonstraße 71
50674 Köln**

Telefon (0221) 921513-0
Telefax (0221) 921513-9
kanzlei@rechtsanwael.de
www.rechtsanwael.de

LG-Fach 1647

Unser Zeichen

315-611/11 r-as
17.01.2012

- 324 O 616/11 -

In Sachen

AMARITA Bremerhaven GmbH . / . Schälike

habe ich leider auf Seite 3 (erste Zeile nach Ziffer 2.)
Kläger und Beklagten verwechselt sowie ein weiteres Mal auf
der Seite 8 in der drittletzten Zeile des ersten Absatzes.
Ich bitte, das Versehen zu entschuldigen und zu korrigie-
ren.

Reinecke/Rechtsanwalt